

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 889
Urteil Nr. 38/96 vom 27. Juni 1996

### URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 88 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 1. Februar 1993 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten freien Unterrichtswesens, gestellt vom Gericht erster Instanz Huy.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern L.P. Suetens, P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 29. Juni 1995 in Sachen R. Miliche gegen die Französische Gemeinschaft hat das Gericht erster Instanz Huy folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 88 des Dekrets vom 1. Februar 1993 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten freien Unterrichtswesens gegen Artikel 24 § 4 der Verfassung, indem eine Halbierung des Gehalts für jedes präventiv suspendiertes Personalmitglied vorgesehen ist, das Gegenstand von Strafverfolgungen (oder Gegenstand disziplinarrechtlicher Verfolgungen wegen schweren Verschuldens, wobei es auf frischer Tat ertappt wurde oder wobei beweiskräftige Indizien vorliegen) ist, wohingegen Artikel 157<sup>quater</sup> des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung der Rechtsstellung der Angehörigen des Verwaltungs- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der Lehranstalten des staatlichen Vor-, Primar-, Sonder-, Sekundar-, technischen, Kunst- und Normal-schulwesens sowie der von diesen Lehranstalten abhängigen Internate und der Angehörigen des mit der Beaufsichtigung dieser Lehranstalten beauftragten Inspektionsdienstes, in der durch Artikel 2 des Erlasses der Exekutive der Französischen Gemeinschaft vom 24. September 1991 abgeänderten Fassung, dem Minister eine Beurteilungsbefugnis einräumt, was die Opportunität der Gehalts-kürzungsmaßnahme und deren Tragweite betrifft, und wohingegen Artikel 61 des Dekrets vom 6. Juni 1994 dem Organisationsträger eine ähnliche Beurteilungsbefugnis einräumt? »

## II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

R. Miliche, Kläger vor dem Verweisungsrichter, ist Erzieher und Hausverwalter am Collège Saint-Roch in Ferrières, dessen Organisationsträger die VoE Enseignement moyen normal de l'évêché de Liège ist. Gegen ihn wurde eine Strafverfolgung eingeleitet.

In Anwendung der Artikel 87 ff. des Dekrets vom 1. Februar 1993 zur Festlegung des Statuts des subventionierten Personals des freien Unterrichtswesens hat der Organisationsträger des Collège Saint-Roch den Kläger präventiv suspendiert. In seiner Entscheidung heißt es:

« Hinsichtlich des Gehalts stellt der Organisationsträger in Anwendung des Statuts - insbesondere des Artikels 88 dieses Statuts - fest, daß aus den ihm zur Kenntnis gebrachten Fakten in diesem Stand nicht zu schließen ist, daß der Betroffene auf frischer Tat ertappt wurde oder beweiskräftige Indizien vorliegen. Demzufolge ist der Organisationsträger der Ansicht, daß es zur Zeit keinen Anlaß zur Gehaltskürzung gibt. »

Die Französische Gemeinschaft hat vom darauffolgenden Monat an das Gehalt von R. Miliche um die Hälfte reduziert.

R. Miliche hat vor dem Gericht erster Instanz Huy die Französische Gemeinschaft auf Bezahlung der gesamten Gehaltszulage seit 1994 und demzufolge auf Bezahlung der seit der Kürzung der Gehaltszulage geschuldeten Gehaltsrückstände verklagt.

Dem Gericht erster Instanz Huy zufolge scheint Artikel 88 des Dekrets vom 1. Februar 1993 den Organisationsträger und die subventionierende Behörde ohne Beurteilungsmöglichkeit dazu zu verpflichten, das Gehalt des präventiv suspendierten Personalmitglieds um die Hälfte zu reduzieren, « im Falle der Strafverfolgung (und im Falle disziplinarrechtlicher Verfolgungen wegen schweren Verschuldens, wobei der Betroffene auf frischer Tat ertappt wurde oder wobei beweiskräftige Indizien vorliegen) ».

Allerdings erlegt Artikel 24 § 4 der Verfassung die Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes angesichts der Mitglieder des Lehrpersonals der verschiedenen Unterrichtsnetze auf. Nach Ansicht des Verweisungsrichters scheint ein Behandlungsunterschied, der auf keinen objektiven Grund beruht, dem freien Netz vorbehalten zu sein, da einerseits Artikel 157<sup>quater</sup> des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung der Rechtsstellung der Angehörigen des Verwaltungs- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der Lehranstalten des staatlichen Vor-, Primar-, Sonder-, Sekundar-, technischen, Kunst- und Normalschulwesens sowie der von diesen Lehranstalten abhängigen Internate und der Angehörigen des mit der Beaufsichtigung dieser Lehranstalten beauftragten Inspektionsdienstes, in der durch Artikel 2 des Erlasses der Exekutive der Französischen Gemeinschaft vom 24. September 1991 abgeänderten Fassung, die gleiche Gehaltskürzung nur nach motivierter Entscheidung des Ministers vorschreibt und andererseits Artikel 61 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 6. Juni 1994 für die Angehörigen des Lehrpersonals des subventionierten offiziellen Unterrichtswesens die gleiche Kürzung nur nach motivierter Entscheidung des Organisationsträgers vorschreibt.

Demzufolge beschließt das Gericht erster Instanz Huy, dem Hof die vorgenannte präjudizielle Frage zu unterbreiten.

### III. Verfahren vor dem Hof

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 17. August 1995 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 19. September 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. September 1995.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, place Surlet de Chokier 15-17, 1000 Brüssel, mit am 26. Oktober 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- R. Miliche, wohnhaft in 4180 Hamoir, rue Es Thier 32, mit am 31. Oktober 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 8. November 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- R. Miliche, mit am 21. November 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, mit am 8. Dezember 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 24. Januar 1996 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 17. August 1996 verlängert.

Durch Anordnung vom 6. März 1996 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 27. März 1996 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 6. März 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 27. März 1996

- erschienen
- . RÄin D. Wagner, in Lüttich zugelassen, für R. Miliche,
- . RA Ph. Levert, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- haben die referierenden Richter J. Delruelle und A. Arts Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

##### *Schriftsatz von R. Miliche*

A.1.1. Die drei in der präjudiziellen Frage genannten Bestimmungen würden drei unterschiedliche Regelungen für Angehörige des Lehrpersonals vorschreiben, die sich in der gleichen Situation befänden - sie seien aufgrund von Strafverfolgungen oder disziplinarrechtlichen Verfolgungen wegen schweren Verschuldens präventiv suspendiert worden. Für das Personal des von der Französischen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesens verfüge der Minister über eine Beurteilungsbefugnis, sowohl angesichts der Opportunität, eine Suspendierungsmaßnahme mit einer Gehaltskürzung einhergehen zu lassen, als auch angesichts des Umfangs dieser Gehaltskürzung. Für das Personal des subventionierten offiziellen Unterrichtswesens verfüge der Organisationsträger über eine Beurteilungsbefugnis, was die Opportunität der Maßnahme betrifft, nicht aber was den Umfang derselben betrifft. Für das Personal des subventionierten freien Unterrichtswesens ergebe sich die Halbierung des Gehalts automatisch aus einer präventiven Suspendierungsmaßnahme.

Dieser Behandlungsunterschied könne nicht dadurch objektiv gerechtfertigt werden, daß die Französische Gemeinschaft als subventionierende Behörde keinerlei Beurteilungsbefugnis angesichts der Opportunität einer Suspendierungsmaßnahme habe, welche von einem Organisationsträger des freien Netzes ergriffen werde, obwohl sie die sich daraus ergebenden finanziellen Folgen zu tragen habe.

Die verfolgte Zielsetzung, wobei es darum gehe, die öffentlichen Finanzen sicherzustellen, stelle keine angemessene Rechtfertigung für die Diskriminierung angesichts der Personalangehörigen des freien Unterrichtswesens dar, und zwar insbesondere in Anbetracht des grundlegenden Prinzips der Beachtung der Rechte der Verteidigung.

Aus einem Urteil des Staatsrats gehe hervor, daß ein Beamter in der Lage sein müsse, sich insbesondere angesichts der Opportunität einer Gehaltskürzung zu verteidigen (Urteil des Staatsrats Nr. 30.641, *J.L.M.B.*, 1988, S. 1.235).

A.1.2. Die Bestimmung, die den Gegenstand der präjudiziellen Frage bilde, wirke sich außerdem auf die Ausübung der Rechte der Verteidigung im Rahmen des Disziplinarverfahrens aus. In diesem Zusammenhang seien Artikel 36 § 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1959, der durch Artikel 105 des Dekrets vom 1. Februar 1993 eingefügt worden sei, und Artikel 89 des Dekrets zu berücksichtigen; daraus gehe hervor, daß der Organisationsträger für die finanziellen Konsequenzen der Gehaltskürzung aufkommen müsse, wohingegen er deren Opportunität nicht habe beurteilen können. Seine Objektivität werde demzufolge zu einem Zeitpunkt angetastet, wo er eine Disziplinarstrafe zu verhängen habe; er werde eher geneigt sein, eine der drei strengsten Strafen zu verordnen, was eine gravierende Antastung der Rechte der Verteidigung darstelle.

Die Beurteilung der Opportunität, eine präventive Suspendierungsmaßnahme zu ergreifen, sei also untrennbar verbunden mit der Beurteilung der Opportunität, das Gehalt infolge dieser Maßnahme zu kürzen, und mit der Beurteilung des Maßes, in dem das Gehalt zu kürzen sei. Es sei nicht zu vertreten, dem Organisationsträger des freien Unterrichtswesens eine solche Beurteilung zu versagen.

A.1.3. Übrigens könne der eingeführte Behandlungsunterschied zwischen der Regelung des subventionierten offiziellen Unterrichtswesens und derjenigen des subventionierten freien Unterrichtswesens nicht gerechtfertigt werden. In den beiden Fällen handele es sich um Rechtsgebilde, die gegenüber der subventionierenden Behörde, d.h. gegenüber der Französischen Gemeinschaft autonom seien; in den beiden Fällen habe die Gemeinschaft nicht die Zuständigkeit, die Opportunität von Entscheidungen zu beurteilen, die auf die Auszahlung der Gehaltszulage Einfluß nehmen würden.

A.1.4. Schließlich sei darauf hinzuweisen, daß die automatische, von Rechts wegen durchgeführte Gehaltskürzung kein geeignetes Mittel sei, den verfolgten Zweck zu erfüllen, der nämlich darin bestehe, die finanziellen Interessen der Französischen Gemeinschaft zu schützen. Es gebe nämlich andere Entscheidungen - bezüglich der Beurlaubung und Zurdispositionstellung -, welche von den Organisationsträgern getroffen werden könnten und sich auf die Auszahlung der Gehaltszulagen für die Personalangehörigen sowie auf den Haushalt der Französischen Gemeinschaft auswirken würden. In diesen beiden Fällen habe der Dekretgeber die Organisationsträger dazu verpflichtet, ihre Entscheidungen der Exekutive zur Genehmigung vorzulegen (siehe die Artikel 67 und 69 des Dekrets vom 1. Februar 1993). Eine solche Maßnahme hinsichtlich der Gehaltskürzung wäre geeigneter gewesen und hätte dem von der Französischen Gemeinschaft verfolgten Zweck entsprechen können, ohne daß die Rechte der Verteidigung der Personalangehörigen des freien Unterrichtswesens beeinträchtigt würden.

#### *Schriftsatz der Französischen Gemeinschaft*

A.2.1. Gemäß Artikel 24 der Verfassung seien Behandlungsunterschiede unter den Angehörigen des Lehrpersonals unter Berücksichtigung der jedem Organisationsträger eigenen Merkmale zu beurteilen. Die Situation des unmittelbar von der Französischen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesens und diejenige des subventionierten Unterrichtswesens seien also unterschiedlich zu beurteilen. Dies werde übrigens in Artikel 12bis § 3 des Schulpaktes bestätigt.

Im vorliegenden Fall sei darauf hinzuweisen, daß der zu prüfende Behandlungsunterschied derjenige sei zwischen einerseits dem Gemeinschaftsunterrichtswesen und andererseits dem subventionierten offiziellen Unterrichtswesen und dem subventionierten freien Unterrichtswesen, die weitgehend ähnlich behandelt würden, auch wenn die Texte der Dekrete gewisse Unterschiede aufweisen würden - aus den Vorarbeiten zum Dekret vom

6. Juni 1994 gehe übrigens hervor, daß die beiden Bestimmungen auf die gleiche Art und Weise auszulegen seien.

Das Personal des von der Französischen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesens und das Personal des subventionierten Unterrichtswesens würden zwei verschiedene Kategorien von Personen darstellen, da im einen Fall die Französische Gemeinschaft sowohl der Arbeitgeber sei als auch die Behörde, die die Gehälter bezahle, und im anderen Fall zwei Verhältnisse nebeneinander bestünden, d.h. das Verhältnis zwischen der Lehrkraft und dem Organisationsträger und das Verhältnis zwischen dem Organisationsträger und der subventionierenden Behörde. Die Französische Gemeinschaft habe gar kein rechtliches Beschäftigungsverhältnis zu den Personalangehörigen des subventionierten Unterrichtswesens. Trotzdem sei eben sie unmittelbar zuständig für die Bezahlung der Gehaltszulage an das Personal aufgrund von Artikel 36 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1959.

Daraus ergebe sich, daß die Entscheidung, einen Personalangehörigen des subventionierten Unterrichtswesens präventiv zu suspendieren, ausschließlich den Organisationsträgern obliege und die Französische Gemeinschaft nicht dafür zuständig sei, eine Aufsicht auszuüben, und zwar weder angesichts der Opportunität, noch angesichts der Gesetzmäßigkeit der Maßnahme. Ähnlich verhalte es sich bei der Entscheidung hinsichtlich der Gehaltskürzung. Dies erkläre, weshalb in dem unmittelbar von der Französischen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesen der Minister die Entscheidungen bezüglich der präventiven Suspendierung und der Gehaltskürzung unter Beachtung des allgemeinen Grundsatzes der Rechte der Verteidigung und der kontradiktorischen Beschaffenheit der Verwaltungsverfahren treffe. Für das subventionierte Unterrichtswesen habe der Dekretgeber deshalb kein ähnliches Verfahren vorsehen können, weil die Französische Gemeinschaft nicht zuständig sei und weil deren finanzielle Interessen geschützt werden müßten. Diese Analyse werde durch die Vorarbeiten zum Dekret vom 1. Februar 1993 bestätigt.

A.2.2. Das Unterscheidungskriterium sei übrigens insofern angemessen, als den Personalangehörigen ein Gehalt gewährleistet werde, welches mindestens ebenso hoch sei wie der Betrag der Arbeitslosenunterstützung, welche der Personalangehörige gemäß der Regelung bezüglich der Sozialversicherung für Arbeitnehmer beanspruchen könnte. Dieses Kriterium sei mit jenem Kriterium identisch, welches in den Artikeln 31 § 3 und 40 des königlichen Erlasses vom 26. September 1994 zur Festlegung der auf das Personal der Dienststellen der Gemeinschafts- und Regionalregierungen und der Kollegien der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Französischen Gemeinschaftskommission sowie der von ihnen abhängenden juristischen Personen öffentlichen Rechts anwendbaren allgemeinen Grundsätze des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Staatsbediensteten berücksichtigt worden sei.

Es wäre undenkbar gewesen, daß man es den Organisationsträgern des subventionierten Unterrichtswesens anheimgestellt hätte, selbst die Höhe der Gehaltskürzung zu bestimmen, da sie, weil sie eben nicht für die Bezahlung aufkommen müßten, nichts mit dieser Problematik zu tun hätten und keineswegs die finanziellen Konsequenzen tragen müßten, welche eine präventive Suspendierung ohne Gehaltskürzung für die Französische Gemeinschaft mit sich bringe. Dies gelte um so mehr, da gemäß Artikel 63 des Dekrets vom 6. Juni 1994 und Artikel 89 des Dekrets vom 1. Februar 1993 der Personalangehörige die Beträge, die er während der präventiven Suspendierung ausgezahlt bekommen habe, beibehalte, und zwar auch dann, wenn er Gegenstand einer Disziplinarstrafe sei.

Daraus lasse sich schließen, daß die fragliche Bestimmung nicht gegen Artikel 24 der Verfassung verstoße.

*Erwiderungsschriftsatz von R. Miliche*

A.3. Der Erwiderungsschriftsatz ist mit dem bereits zusammengefaßten Schriftsatz identisch.

*Erwiderungsschriftsatz der Französischen Gemeinschaft*

A.4.1. Die Französische Gemeinschaft könne der Auslegung, die R. Miliche Artikel 61 des Dekrets vom 6. Juni 1994 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten offiziellen Unterrichtswesens vermittelt habe, nicht beipflichten. Wengleich die Bestimmung vorsehe, daß der Organisationsträger in einer motivierten Entscheidung Stellung nehmen müsse, so habe sie den Organisationsträgern immerhin keine Entscheidungsbefugnis eingeräumt; dieses Erfordernis sei so zu verstehen, daß eine ausdrückliche Motivierung der Gehaltskürzungsmaßnahme erforderlich sei. « So soll das *instrumentum*, mit dem der Personalangehörige von der Kürzung seines Gehalts in Kenntnis gesetzt wird, die Gründe enthalten, auf denen diese Kürzung beruht, wobei es sich um eine gebundene Zuständigkeit des Organisationsträgers handelt. »

Dieses Formerfordernis habe insbesondere vorgeschrieben werden sollen, weil die Maßnahme nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 29. Juli 1991 bezüglich der ausdrücklichen Motivierung von Verwaltungsakten falle.

« Auf jeden Fall - *quod non* - bittet die Französische Gemeinschaft um Beurkundung dessen, daß Artikel 61 des Dekrets vom 6. Juni 1993 [man lese: 1994] dahingehend auszulegen ist, daß er den Organisationsträgern des subventionierten offiziellen Unterrichtswesens im Bereich des Prinzips und des Umfangs der Gehaltskürzungsmaßnahme keinerlei Entscheidungsbefugnis einräumt [...]. »

In dieser Auslegung führe dieser Artikel keine Regelung ein, die sich von derjenigen unterscheide, welche auf das Personal des subventionierten freien Unterrichtswesens Anwendung finde.

A.4.2. Es gar sei nicht erwiesen, daß die Rechte der Verteidigung auf die Verfahren bezüglich der präventiven Suspendierung anwendbar seien. Die Rechtsprechung des Staatsrats scheine in diesem Punkt veränderlich zu sein. Nur die kontradiktorische Beschaffenheit der Verfahren sei zu beachten; es gebe allerdings Ausnahmen von diesem Grundsatz. Die Ausnahme, die hier für die Personalangehörigen des subventionierten Unterrichtswesens vorgesehen sei, sei angesichts der spezifischen Sachlage dieser Personalangehörigen, die nicht durch ein Arbeitsverhältnis mit der Französischen Gemeinschaft verbunden seien, gerechtfertigt.

Die mit der präventiven Suspendierung einhergehende Gehaltskürzung sei eine Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Finanzen. Die einzige Behörde, die sich zu dieser Kürzung äußern dürfe, sei also diejenige, die für die Gehälter aufkomme, d.h. die Französische Gemeinschaft. Sie sollte den Personalangehörigen anhören, was aber unmöglich sei, weil es keine Verhältnisse zwischen dieser Gemeinschaft und den Personalangehörigen des subventionierten freien Unterrichtswesens gebe.

Falls davon ausgegangen werden sollte, daß das Prinzip der Beachtung der Rechte der Verteidigung auf den vorliegenden Fall zutrefte, so würden die genannten besonderen Umstände auch eine Einschränkung der Beachtung dieses Grundsatzes rechtfertigen.

A.4.3. Die Argumente von R. Miliche bezüglich der Beachtung der Rechte der Verteidigung im Rahmen des Disziplinarverfahrens seien zurückzuweisen, und zwar aufgrund der bloßen Feststellung, daß die Französische Gemeinschaft auch dann für die finanziellen Konsequenzen aufzukommen habe, wenn die präventive Suspendierungsmaßnahme, die gegen einen von ihren Personalangehörigen ergriffen worden wäre, widerrufen werde. Das gleiche gelte auch dann, wenn die disziplinarrechtliche Suspendierung weniger lange dauere als die präventive Suspendierung.

Es gebe also keine Diskriminierung unter Angehörigen des Lehrpersonals.

A.4.4. Hinsichtlich der Erheblichkeit der Mittel im Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung scheine der Hinweis auf die Artikel 67 und 69 des Dekrets vom 1. Februar 1993 nicht angebracht zu sein, denn diese Bestimmungen würden sich auf die Problematik der Dienststellungen sowie auf diejenige der Disziplinarregelung beziehen. Diese Artikel würden der Französischen Gemeinschaft übrigens gar keine Beurteilungszuständigkeit einräumen, da es sich um eine Genehmigungsaufsicht handle. Die Französische Gemeinschaft könne sich lediglich aus finanziellen Gründen der Maßnahme widersetzen. Aus diesen Bestimmungen könne übrigens gar kein Argument abgeleitet werden, da das ihnen zugrunde liegende Prinzip das gleiche sei wie dasjenige, das Artikel 88 des Dekrets zugrunde liege, wobei es sich nämlich um das Nichtvorhandensein eines Verhältnisses zwischen der Französischen Gemeinschaft und den Personalangehörigen des subventionierten freien Unterrichtswesens

handele.

In den beiden Fällen gehe es um die finanziellen Konsequenzen von Maßnahmen, die vom Arbeitgeber getroffen würden. Es gebe nichtsdestoweniger einen Unterschied, da im Falle der präventiven Suspendierung der Personalangehörige die finanzielle Last trage, wohingegen im Falle der Beurlaubung oder Zurdispositionstellung die subventionierende Behörde diese Last übernehme.

- B -

B.1.1. Artikel 87 § 1 des Dekrets vom 1. Februar 1993 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten freien Unterrichtswesens bestimmt folgendes:

« Während des Disziplinarverfahrens, im Falle gerichtlicher Verfolgungen oder wenn Klage gegen die Feststellung einer Unvereinbarkeit erhoben wurde, kann jeder Personalangehörige präventiv suspendiert werden, wenn das Interesse des Dienstes oder des Unterrichts dies erfordert. »

B.1.2. Artikel 60 § 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 6. Juni 1994 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten offiziellen Unterrichtswesens bestimmt folgendes:

« Wenn das Interesse des Dienstes oder des Unterrichts es erfordert, kann ein festangestellter Personalangehöriger präventiv suspendiert werden,

- 1° wenn er Gegenstand gerichtlicher Verfolgungen ist;
- 2° sobald der Organisationsträger ein Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet hat;
- 3° wenn er Klage gegen die Feststellung einer Unvereinbarkeit erhebt. »

B.1.3. Artikel 157*bis* des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung der Rechtsstellung der Angehörigen des Verwaltungs- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der Lehranstalten des staatlichen Vor-, Primar-, Sonder-, Sekundar-, technischen, Kunst- und Normalschulwesens sowie der von diesen Lehranstalten abhängigen Internate und der Angehörigen des mit der Beaufsichtigung dieser Lehranstalten beauftragten Inspektionsdienstes, in der durch Artikel 2 des Erlasses der Exekutive der Französischen Gemeinschaft vom 24. September 1991 abgeänderten Fassung, bestimmt folgendes:

« Wenn das Interesse des Dienstes oder des Unterrichts dies erfordert, kann ein festangestellter oder im Anwärterdienst befindlicher Personalangehöriger im Falle von Strafverfolgungen oder vor einer eventuellen disziplinarrechtlichen Verfolgung präventiv suspendiert werden. »

B.2. Die Gehaltskürzung eines präventiv suspendierten Personalangehörigen des Unterrichtswesens ist in der Französischen Gemeinschaft folgendermaßen geregelt:

a) Hinsichtlich der Personalangehörigen des von der Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesens bestimmt Artikel 157*quater* des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 in der durch Artikel 2 des Erlasses der Exekutive der Französischen Gemeinschaft vom 24. September 1991 abgeänderten Fassung folgendes:

« Das Gehalt eines jeden präventiv suspendierten Personalangehörigen, der Gegenstand von Strafverfolgungen oder Gegenstand disziplinarrechtlicher Verfolgungen wegen schweren Verschuldens ist, wobei er auf frischer Tat ertappt wurde oder wobei beweiskräftige Indizien vorliegen, kann nach motivierter Entscheidung des Ministers gekürzt werden.

Diese Gehaltskürzung darf nicht über die Hälfte des Aktivgehalts hinausgehen und darf nicht zur Folge haben, daß dieses Gehalt auf einen Betrag reduziert wird, der geringer ist als die Höhe der Arbeitslosenunterstützung, die der betroffene Personalangehörige unter der Regelung der Sozialversicherung für Arbeitnehmer beanspruchen könnte. »

b) Hinsichtlich der Angehörigen des subventionierten Personals des subventionierten offiziellen Unterrichtswesens bestimmt Artikel 61 des Dekrets vom 6. Juni 1994 folgendes:

« Das Bruttogehalt eines jeden präventiv suspendierten Personalangehörigen, der Gegenstand von Strafverfolgungen oder von einem Strafverfahren wegen schweren Verschuldens ist, wobei er auf frischer Tat ertappt wurde oder wobei ernsthafte Schuldindizien vorliegen, wird nach motivierter Entscheidung des Organisationsträgers um die Hälfte reduziert.

Diese Entscheidung darf nicht zur Folge haben, daß das Gehalt auf einen Betrag reduziert wird, der geringer ist als die Höhe der Arbeitslosenunterstützung, die der betroffene Personalangehörige unter der Regelung der Sozialversicherung für Arbeitnehmer beanspruchen könnte. »

Der französische Wortlaut wurde in der im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. Oktober 1994 veröffentlichten niederländischen Fassung unvollständig übersetzt. In der niederländischen Fassung fehlt am Ende des ersten Absatzes die Wortfolge: « op gemotiveerde beslissing van de inrichtende macht ».

c) Hinsichtlich der Angehörigen des subventionierten Personals des subventionierten freien Unterrichtswesens bestimmt Artikel 88 des Dekrets vom 1. Februar 1993 folgendes:

« Das Gehalt eines jeden präventiv suspendierten Personalangehörigen, der Gegenstand von Strafverfolgungen oder Gegenstand disziplinarrechtlicher Verfolgungen wegen schweren Verschuldens ist, wobei er auf frischer Tat ertappt wurde oder wobei beweiskräftige Indizien vorliegen, wird auf die Hälfte seines Aktivgehalts festgesetzt. Diese Gehaltskürzung darf nicht zur Folge haben, daß das Gehalt auf einen Betrag reduziert wird, der geringer ist als die Höhe der Arbeitslosenunterstützung, die der betroffene Personalangehörige unter der Regelung der Sozialversicherung für Arbeitnehmer beanspruchen könnte. »

B.3. Artikel 24 § 4 der Verfassung bestimmt folgendes:

« Alle Schüler oder Studenten, Eltern, Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten sind vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich. Das Gesetz und das Dekret berücksichtigen die objektiven Unterschiede, insbesondere die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine angepaßte Behandlung rechtfertigen. »

Die vom Verweisungsrichter dem Hof unterbreitete Frage bezieht sich auf die Übereinstimmung von Artikel 88 des Dekrets vom 1. Februar 1993 mit dieser Verfassungsbestimmung, indem er unter den drei in B.2 genannten Texten der einzige ist, der eine automatische Gehaltskürzung vorsieht, wenn ein präventiv suspendierter Personalangehöriger Gegenstand von Strafverfolgungen oder von

disziplinarrechtlichen Verfolgungen wegen schweren Verschuldens ist, wobei er auf frischer Tat ertappt wurde oder wobei beweiskräftige Indizien vorliegen. Aus einem strikten Vergleich der Texte der drei vorgenannten Statuten geht hervor, daß es noch andere Behandlungsunterschiede unter den Angehörigen des Lehrpersonals gibt. Es ist u.a. die Rede von Gehalt, Bruttogehalt, Aktivgehalt, beweiskräftigen Indizien, ernsthaften Schuldindizien. Diese Unterschiede wurden vom Verweisungsrichter jedoch nicht dem Hof vorgelegt.

B.4.1. Hinsichtlich des Vergleichs zwischen der Rechtsstellung eines Personalangehörigen des subventionierten freien Unterrichtswesens und derjenigen eines Personalangehörigen des subventionierten offiziellen Unterrichtswesens, enthalten die Vorarbeiten zum Dekret vom 6. Juni 1994 zwar einige Hinweise auf die Absicht des Dekretgebers, die beiden Kategorien von Personalangehörigen gleich zu behandeln (*Dok.*, Rat der Französischen Gemeinschaft, 1993-1994, Nr. 156/1, SS. 15 und 66).

Aus den Vorarbeiten zum Dekret vom 6. Juni 1994 geht nämlich hervor, daß im Vorentwurf des Dekrets dem Organisationsträger eine Beurteilungsbefugnis erteilt wurde, was die Entscheidung betrifft, das Gehalt einer präventiv suspendierten Lehrkraft zu kürzen oder nicht. Artikel 62 dieses Vorentwurfs bestimmte: « Das Gehalt eines jeden präventiv suspendierten Personalangehörigen, der Gegenstand von Strafverfolgungen oder von einem Strafverfahren wegen schweren Verschuldens ist, wobei er auf frischer Tat ertappt wurde oder wobei ernsthafte Schuldindizien vorliegen, kann nach motivierter Entscheidung des Organisationsträgers um die Hälfte reduziert werden » (*Dok.*, Rat der Französischen Gemeinschaft, 1993-1994, Nr. 156/1, SS. 49-50). In dem Gutachten, das er zu diesem Text abgegeben hat, hat der Staatsrat darauf hingewiesen, daß « die Beachtung der verfassungsmäßigen Vorschrift der Gleichwertigkeit der Rechtsstellungen nur mangelhaft gewährleistet ist, da Artikel 88 des Dekrets vom 1. Februar 1993 für das Personal des subventionierten freien Unterrichtswesens eine strengere Regelung vorsieht als diejenige, die im offiziellen Unterrichtswesen gilt », ohne daß dabei irgendeine Erklärung gegeben wird (*Dok.*, Rat der Französischen Gemeinschaft, 1993-1994, Nr. 156/1, S. 6). Um dieser Bemerkung Rechnung zu tragen, wurde der Text dahingehend angepaßt, daß die Wortfolge « kann reduziert werden » durch die Wortfolge « wird reduziert » ersetzt wurde. Die Halbierung des Gehalts stellt nicht länger eine Möglichkeit dar, sondern erfolgt automatisch (*Dok.*, Rat der Französischen Gemeinschaft, 1993-1994, Nr. 156/1, S. 15).

B.4.2. Man kann allerdings nicht darüber hinwegsehen, daß die Folgen der präventiven

Suspendierung nicht gleichförmig geregelt worden sind. Der Zusatz in Artikel 61 des Dekrets vom 6. Juni 1994, dem zufolge die Gehaltskürzung «sur décision motivée du pouvoir organisateur» erfolgt, findet keine Entsprechung in Artikel 88 des Dekrets vom 1. Februar 1993. Dieser Zusatz beinhaltet, daß die präventive Suspendierung, falls diese unter Beachtung der in Artikel 60 vorgesehenen Formvorschriften und aus den in Artikel 61 genannten Gründen verhängt worden ist, zu keiner Gehaltskürzung führt, es sei denn «nach motivierter Entscheidung des Organisationsträgers».

B.4.3. Daraus ergibt sich, daß im Falle einer präventiven Suspendierung die Gehaltskürzung eines Personalangehörigen im subventionierten freien Unterrichtswesen mit weniger Garantien einhergeht als im subventionierten offiziellen Unterrichtswesen. Für diesen Behandlungsunterschied gibt es keine angemessene Rechtfertigung, weshalb gegen Artikel 24 § 4 der Verfassung verstoßen wird.

B.5.1. Hinsichtlich des Vergleichs zwischen der Rechtsstellung eines Personalangehörigen des subventionierten freien Unterrichtswesens und derjenigen eines Personalangehörigen des Gemeinschaftsunterrichtswesens bestreitet die Regierung der Französischen Gemeinschaft nicht, daß der zuständige Minister über eine Beurteilungsbefugnis verfügt, was die Entscheidung bezüglich der Gehaltskürzung infolge einer präventiven Suspendierung betrifft, und zwar sowohl angesichts der Opportunität als auch angesichts der Höhe dieser Gehaltskürzung.

B.5.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft macht geltend, daß die fragliche Unterscheidung in dem objektiven Unterschied begründet liege, den es zwischen den Personalangehörigen des Gemeinschaftsunterrichtswesens und den Personalangehörigen des subventionierten Unterrichtswesens gebe, indem die Französische Gemeinschaft für die ersteren sowohl der Arbeitgeber als auch die das Gehalt bezahlende Behörde sei; die fragliche Maßnahme stehe in keinem Mißverhältnis zu der Zielsetzung der Einsparung öffentlicher Gelder, und genausowenig zu den Folgen der Maßnahme, da auf jeden Fall ein Gehalt gewährleistet werde, das mindestens dem Betrag der Arbeitslosenunterstützung entspreche, die der Personalangehörige unter der Regelung der Sozialversicherung für Arbeitnehmer beanspruchen könnte.

B.5.3. Zur Begründung eines Behandlungsunterschieds unter den Personalangehörigen der Unterrichtsnetze genüge im Hinblick auf die Vorschrift der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots nicht der Hinweis auf das Vorhandensein von objektiven Unterschieden unter diesen

Personalangehörigen. Darüber hinaus soll erwiesen sein, daß - hinsichtlich der geregelten Angelegenheit - die angeführte Unterscheidung erheblich ist, damit eine unterschiedliche Behandlung in angemessener Weise gerechtfertigt werden kann.

B.5.4. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft stellt nicht unter Beweis - und der Hof ersieht nicht -, inwieweit der von ihr angeführte objektive Unterschied rechtfertigen würde, daß im Falle der präventiven Suspendierung die Gehaltskürzung eines Personalangehörigen des subventionierten freien Unterrichtswesens mit weniger Garantien einhergehen würde bzw. beträchtlicher wäre als diejenige eines Personalangehörigen des Gemeinschaftsunterrichtswesens. Zu der durch Artikel 24 § 4 der Verfassung gewährleisteten Gleichheit im Unterrichtswesen gehören die Bedingungen und Modalitäten, nach denen das Gehalt bzw. die Gehaltszulage herabgesetzt werden kann.

B.5.5. Da Artikel 24 § 4 der Verfassung die Gleichheit der darin genannten Personalangehörigen individuell gewährleistet, können haushaltsmäßige Erwägungen im vorliegenden Fall nicht in zweckdienlicher Weise angeführt werden, um eine differenzierte Behandlung von Personen, die sich in der gleichen Sachlage befinden, zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 88 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 1. Februar 1993 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten freien Unterrichtswesens verstößt gegen Artikel 24 § 4 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 27. Juni 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior